

## Anlage ORG

zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 A

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.

Enden in einem Veranlagungszeitraum zwei Wirtschaftsjahre, ist für jedes Wirtschaftsjahr die Anlage ORG gesondert auszufüllen.

Bezeichnung der Körperschaft
Steuernummer

### Hinzurechnungen/Kürzungen in Organschaftsfällen

99	17	89	
----	----	----	--

Zelle	<b>Allgemeine Angaben</b>		Nur vom Finanzamt auszufüllen	
	Wir sind			
1	<input type="checkbox"/> Organträger <sup>23</sup> von <input type="checkbox"/> Organgesellschaft(en)	Bezeichnung des Organträgers		Steuernummer des Organträgers <b>130</b>
2	<input type="checkbox"/> Organgesellschaft			
3	<b>130</b>	Steuernummer des Organträgers	Finanzamt des Organträgers	
	<b>Wenn Sie Organträger sind:</b> Bitte für jede Organgesellschaft eine gesonderte Anlage ORG ausfüllen!			
4	Bezeichnung der Organgesellschaft	Finanzamt und Steuernummer		Bundeseinheitliche Finanzamtsnummer des Organträgers <b>131</b>
	<b>Gewinnabführung - Verlustübernahme</b>		Bitte nur volle Euro-Beträge eintragen	
	(soweit bei der Ermittlung des Jahresüberschusses/-fehlbetrages bzw. des Bilanzgewinns berücksichtigt)		EUR	EUR
	Von der Organgesellschaft an den Organträger abzuführender Gewinn		1	2
5				110
6	Vom Organträger an die Organgesellschaft zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehlbetrags zu leistender Betrag		111	
7	Ausgleichszahlungen des Organträgers an außenstehende Anteilseigner der Organgesellschaft (§ 4 Abs. 5 Nr. 9 EStG)		116	
8	Neutralisierung eines bei der Gewinnermittlung berücksichtigten Aufwands aus der Auflösung aktiver oder der Bildung passiver Ausgleichsposten i. S. des § 14 Abs. 4 KStG		115	
9	Neutralisierung eines bei der Gewinnermittlung berücksichtigten Ertrags aus der Bildung aktiver oder der Auflösung passiver Ausgleichsposten i. S. des § 14 Abs. 4 KStG			114
9a	Mehr- und Minderabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Abs. 3 KStG)			
9b	Minderabführungen i. S. der Zeile 9a <sup>19</sup>			119
9c	Mehrabführungen i. S. der Zeile 9a		174	
9d	Von der Organgesellschaft erhaltene verdeckte Gewinnausschüttung			150
10	Summe der Hinzurechnungen lt. Spalte 1 (Übertrag nach Zeile 48 des Vordrucks KSt 1 A)			
	Summe der Kürzungen lt. Spalte 2 (Übertrag nach Zeile 49 des Vordrucks KSt 1 A)			
	<b>Einkommenszurechnung</b>		EUR	
11	Dem Organträger gem. § 14 KStG zuzurechnendes Einkommen der Organgesellschaft (Betrag lt. Zeile 28 der Anlage ORG der Organgesellschaft)		120	120
11a	Nur ausfüllen, wenn nicht zugleich Organgesellschaft: Davon ab / Dazu: Bei der Ermittlung des Einkommens des Organträgers zu kürzende steuerfreie Bezüge bzw. Gewinne / nicht zu berücksichtigende Gewinnminderungen i. S. des § 8b Abs. 1 bis 6, Abs. 10 Satz 2 KStG einschließlich eines Übernahmegewinns nach § 4 Abs. 7 UmwStG, der Einnahmen i. S. des § 7 UmwStG und des Übernahmegewinns nach § 12 Abs. 2 Satz 2 UmwStG (nach Berücksichtigung des § 8b Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 KStG) und Übernahmeverlust i. S. des § 4 Abs. 6 UmwStG der Organgesellschaften, soweit diese gem. § 15 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KStG im Betrag lt. Zeile 11 enthalten sind – Bitte Einzelaufstellung auf besonderem Blatt beifügen! –		175	175
12	Davon ab: Der Organgesellschaft gem. § 16 Satz 2 KStG zuzurechnendes Einkommen des Organträgers (Ausgleichszahlungen des Organträgers an außenstehende Anteilseigner der Organgesellschaft ohne darauf entfallende Belastung mit Körperschaftsteuer - Betrag lt. Zeile 7)		121	121
13	Verbleibendes dem Organträger zuzurechnendes Einkommen der Organgesellschaft (Übertrag nach Zeile 64 des Vordrucks KSt 1 A)			
14 bis 18 frei	<b>Werte der Organgesellschaft, die für die Besteuerung des Organträgers von Bedeutung sind</b>		EUR	
19	Summe der Einkünfte der Organgesellschaft (Betrag lt. Zeile 54 des Vordrucks KSt 1 A der Organgesellschaft) <sup>20</sup>		140	140

Steuernummer

Zeile	Wenn Sie Organgesellschaft sind: <b>Gewinnabführung - Verlustübernahme</b> <small>(soweit bei der Ermittlung des Jahresüberschusses/-fehlbetrages bzw. des Bilanzgewinns berücksichtigt)</small>	Bitte nur volle Euro-Beträge eintragen	
		EUR 1	EUR 2
20	Von der Organgesellschaft an den Organträger abzuführender Gewinn	112	112
20a	<b>Bei Tonnagebesteuerung (§ 5a EStG):</b> Davon ab / Dazu: in Zeile 20 enthaltener Gewinn / Verlust aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr	155	155
20b	Unterschiedsbetrag (Übertrag in Spalte 1)		
21	Vom Organträger an die Organgesellschaft zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehlbetrags zu leistender Betrag	113	113
21a	<b>Bei Tonnagebesteuerung (§ 5a EStG):</b> Davon ab / Dazu: in Zeile 21 enthaltener Gewinn / Verlust aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr	156	156
21b	Unterschiedsbetrag (Übertrag in Spalte 2)		
22	Ausgleichszahlungen und verdeckte Gewinnausschüttungen an außenstehende Anteilseigner (§ 4 Abs. 5 Nr. 9 EStG)		
22a	An den Organträger geleistete verdeckte Gewinnausschüttung (R 61 Abs. 4 Satz 1 KStR)	152	152
23	Summe der Hinzurechnungen lt. Spalte 1 (Übertrag nach Zeile 48 des Vordrucks KSt 1 A) bzw. Kürzung lt. Spalte 2 (Übertrag nach Zeile 49 des Vordrucks KSt 1 A)		
<b>Einkommenszurechnung</b>			
24	Einkommen der Organgesellschaft vor Zurechnung (Betrag lt. Zeile 64c des Vordrucks KSt 1 A)		
25	Davon ab: <sup>20/17</sup> der eigenen Ausgleichszahlungen und verdeckten Gewinnausschüttungen der Organgesellschaft an ihre außenstehenden Anteilseigner (§ 16 Satz 1 KStG)	134	134
26	Ausgleichszahlungen des Organträgers an außenstehende Anteilseigner der Organgesellschaft (§ 16 Satz 2 KStG) (Übertrag nach Zeile 65 des Vordrucks KSt 1 A)		122
27	Davon ab: <sup>3/17</sup> des Betrags aus Zeile 26 (§ 16 Satz 2 KStG)		
28	Dem Organträger zuzurechnendes Einkommen (Übertrag nach Zeile 66 des Vordrucks KSt 1 A)		
29	Mehrabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Abs. 3 KStG)		173
30	Minderabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Abs. 3 KStG)		183
31 frei	<b>Werte, die für die Besteuerung des Organträgers von Bedeutung sind</b> – einschließlich der Werte aller vorgelagerten Organgesellschaften – <b>Bei der Einkommensermittlung des Organträgers gem. § 15 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KStG zu berücksichtigende Beträge der Organgesellschaft (ohne Beträge, für die § 8b Abs. 7 oder 8 KStG gilt)</b>		EUR
32	<b>Inländische</b> Bezüge i. S. des § 8b Abs. 1 KStG (einschließlich der Einnahmen i. S. des § 7 UmwStG; ohne Beträge i. S. der Zeile 41b und - vorbehaltlich des § 19a Abs. 1 REITG - ohne Ausschüttungen einer REIT-Aktiengesellschaft - vgl. § 19 Abs. 3 REITG) 5		160
33 und 34 frei	<b>Ausländische</b> Bezüge i. S. von § 8b Abs. 1 KStG (ohne Beträge i. S. der Zeile 41c und - vorbehaltlich des § 19a Abs. 1 i. V. mit Abs. 4 REITG - ohne Ausschüttungen einer anderen REIT-Körperschaft - vgl. § 19 Abs. 3 i. V. mit § 19 Abs. 5 REITG)		163
35			
36 frei	<b>Inländische</b> Gewinne i. S. des § 8b Abs. 2 KStG ggf. unter Berücksichtigung des Übernahmegewinns nach § 12 Abs. 2 Satz 2 UmwStG und einschl. eines Übernahmegewinns i. S. des § 4 Abs. 7 UmwStG (ohne Beträge i. S. der Zeile 41b; ohne Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer REIT-Aktiengesellschaft - vgl. § 19 Abs. 3 REITG)		165
37			
37a	<b>Ausländische</b> Gewinne i. S. des § 8b Abs. 2 KStG (ggf. i. V. mit § 15 Abs. 1a EStG; ohne Beträge i. S. der Zeile 41c; ohne Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer anderen REIT-Körperschaft - vgl. § 19 Abs. 3 i. V. mit § 19 Abs. 5 REITG)		168
38	Gewinnminderungen i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 3 bis 7 KStG, die im Zusammenhang mit <b>inländischen</b> Anteilen stehen; in Anwendungsfällen des § 19a Abs. 1 Satz 2 REITG einschließlich entsprechender Beträge in Zusammenhang mit Anteilen an einer REIT-Aktiengesellschaft		239
39 frei	Gewinnminderungen i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 3 bis 7 KStG, die im Zusammenhang mit <b>ausländischen</b> Anteilen stehen; in Anwendungsfällen des § 19a Abs. 1 Satz 2 REITG einschließlich entsprechender Beträge in Zusammenhang mit Anteilen an einer anderen REIT-Körperschaft		233
40			
41	Gewinne i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 8 KStG, die im Zusammenhang mit <b>inländischen</b> Anteilen stehen		288
41a	Gewinne i. S. des § 8b Abs. 3 Satz 8 KStG, die im Zusammenhang mit <b>ausländischen</b> Anteilen stehen		289
41b	Fiktive <b>inländische</b> Einnahmen und/oder Bezüge i. S. des § 8b Abs. 10 Satz 2 KStG, soweit es sich hierbei um Bezüge i. S. des § 8b Abs. 1 und/oder Abs. 2 KStG handelt		229

Steuernummer

Zelle		EUR	
41c	Fiktive <b>ausländische</b> Einnahmen und/oder Bezüge i. S. des § 8b Abs. 10 Satz 2 KStG, soweit es sich hierbei um Bezüge i. S. des § 8b Abs. 1 und/oder Abs. 2 KStG handelt	230	230
41d	Bei der entleihenden Körperschaft: 5 % der <b>inländischen</b> Beträge i. S. der Zeilen 32 und/oder 37, soweit es sich hierbei um Bezüge aus entliehenen Anteilen i. S. des § 8b Abs. 10 KStG handelt	231	231
41e	Bei der entleihenden Körperschaft: 5 % der <b>ausländischen</b> Beträge i. S. der Zeilen 35 und/oder 37a, soweit es sich hierbei um Bezüge aus entliehenen Anteilen i. S. des § 8b Abs. 10 KStG handelt	232	232
42	<b>Einnahmen i. S. des § 3 Nr. 40 EStG</b> einschließlich eines Anteils an einem Übernahmegewinn i. S. des § 4 Abs. 4 und 5 UmwStG und der Einnahmen i. S. des § 7 UmwStG (lt. gesonderter Aufstellung; ungekürzter Betrag)	147	147
43	Mit Einnahmen i. S. der Zeile 42 im Zusammenhang stehende Beträge i. S. des § 3c Abs. 2 EStG bzw. Wertminderungen i. S. des § 3c Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz EStG (lt. gesonderter Aufstellung; z. B. Buchwerte bei Veräußerung)	148	148
44 frei			
44a	Anteil an einem <b>Übernahmeverlust</b> i. S. des § 4 Abs. 6 UmwStG	235	235
44b	<b>Zeilen 44b bis 44e: einschließlich der Werte eigener Organgesellschaften ①</b> <b>Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres</b> i. S. des § 4h Abs. 3 Satz 2 und 4 EStG	285	285
44c	<b>Zinserträge</b> des laufenden Wirtschaftsjahres nach § 4h Abs. 3 Satz 3 und 4 EStG ①	286	286
44d	Nach § 6 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 2a Satz 2 und § 7 EStG abgesetzte Beträge (Abschreibungen)	287	287
44e	Vergütungen für Fremdkapital an wesentlich beteiligte Anteilseigner, diesen nahe stehenden Personen und rückgriffsberechtigte Dritte (§ 8a Abs. 2, 3 KStG)	284	284
45	<b>Zur Ermittlung des steuerlichen EBITDA beim Organträger:</b> – zu versteuernde Einkommen aller vorgelagerten Organgesellschaften	282	282
46	– Zuwendungsabzüge aller vorgelagerten Organgesellschaften	283	283